

und euer Hände Gebe / und euer Gelübde / und euer freywillige
Opffer / und die Erst-Geburth euer Rinder und Schaafte dahin
bringen. Und solt daselbst für dem HErrn euren Gott essen / und
frölich seyn über allem / das ihr und euer Haus bringet / darinnen dich
der HErr dein Gott gesegnet hat. It. v. II. Wann nun der HErr
dein Gott einen Ort erwehlet / daß sein Name daselbst wohn-
ne / solt ihr daselbst hinbringen alles / was ich euch gebiete / euer
Brand-Opffer / euer ander Opffer / eure Zehenden /
eurer Hände Gebe / und alle euer frey Gelübde / die ihr dem HErrn
geloben werdet / und solt seyn für dem HErrn euren Gott ihr / und
eure Mägde / und die Leviten die in eurem Thor sind / denn sie ha-
ben keinen Theil / noch Erb mit euch. Aus diesen und andern Ver-
tern erhellet / vid. Deut. XIV. 21. seq. XVI, 11. seq. daß die Israe-
liten einen besondern Zehenden gen Jerusalem / oder an den Ort /
wo die Stifts-Hütte gewesen / bringen müssen / und denselben vor
sich selbst / jedoch in Gesellschaft anderer verzehren müssen / welcher
Zehende mit dem ersten so man denen Leviten geben mußte / nicht zu
confundiren. Wollen einige als Estius ad Deutr. XXIV. und Lyra
ad Deutr. XII. dieses also erklären / daß / wenn die Haus-Väter ihren
Zehenden denen Leviten überreicht / sie alsdann ein Dand-Opffer mit-
bringen müssen : So ist solches dem klaren Text entgegen / als welcher
saget / daß sie die Haus-Väter / mit denen Ihrigen / nicht allein essen
müssen von dem gebrachten Dand-Opffer / sondern von dem Zehenden
selbst. So gilt auch nicht / was Burman. ap. Reitz. not. 2. ad Good-
win, Mos. & Aaron L. 6. Cap. 3. vorgeben / als hätten die Leviten von
dem ihnen gebrachten Zehenden eine Gasterey gemacht. und hätten die
Israelitische Haus-Väter mit Ihren Familien tractiret : Sinte-
mahl der Text allenthalben klärlich anzeigt / daß die Leviten die Gäste
gewesen / und die Israelitische Haus-Väter / die besondere Zehen-
den zuverzehren / die Leviten dazu invitiret. So halte denn aus-
gemacht zu seyn / daß dieses der andere Zehenden / welchen
die Israeliten jährlich von ihrem Vermögen dem Herrn heiligen müs-
sen. Es wird zu unserm propos dienlich seyn / daß wir hieby an-
führen / was Joseph. L. IV. Antiq. c. 18. von diesem andren Zehen-
den schreibt / daß auch davon Wittwen und Waisen participiret.
Seine Wort sind diese : Es kam aber zu diesen Gastereyen nicht
allein